

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagschule an der Johannesschule und zur Erhebung von Beiträgen vom 10.05.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) in der Fassung vom 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Besteht ein Anmeldeüberhang, entscheidet die OGS-Leitung in Absprache mit dem Schulträger sowie der Schulleitung der Johannesschule in einem Aufnahmeverfahren über die Aufnahme. Entscheidungskriterien sind insbesondere die nachweisliche Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie Geschwisterkinder, die bereits die OGS besuchen. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Stadt Sassenberg. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erster Satz wird wie folgt geändert:

Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr

Artikel 3

§ 4 Abs. 1 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die an der OGS bzw. der Bis-Mittag-Betreuung angemeldet sind, wird zusätzlich eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 07:00 Uhr bis 07:45 Uhr angeboten. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Betreuungsform ist monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und an der Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr haben Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeiträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) entsprechend der nachstehenden Beitragstabelle zu zahlen.

EK	Jahreseinkommen brutto (neu)	OGS Beitrag	BMB Beitrag (5 Tage)	BMB Beitrag (2 Tage)
1	bis 27.000,00 €	15,00 €	7,50 €	3,00 €
2	bis 33.000,00 €	45,00 €	22,50 €	9,00 €
3	bis 42.000,00 €	65,00 €	32,50 €	13,00 €
4	bis 51.000,00 €	85,00 €	42,50 €	17,00 €
5	bis 60.000,00 €	105,00 €	52,50 €	21,00 €
6	bis 69.000,00 €	125,00 €	62,50 €	25,00 €
7	bis 78.000,00 €	145,00 €	72,50 €	29,00 €
8	bis 87.000,00 €	165,00 €	82,50 €	33,00 €
9	bis 96.000,00 €	185,00 €	92,50 €	37,00 €
10	bis 105.000,00 €	205,00 €	102,50 €	41,00 €
11	über 105.000,00 €	221,00 €	110,50 €	44,20 €

Für ein Geschwisterkind in der OGS ist jeweils die Hälfte des Betrages zu zahlen.

Besucht neben dem Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte bzw. nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, gilt ab dem ersten Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung der Geschwisterbeitrag. Diese Regelung gilt nicht, sofern eine Beitragsfreistellung für den Kita-Besuch besteht. Der Kita-Betrag bleibt hiervon unberührt.

Für Bezieher bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 27.000,00 € kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgeltes nicht anderweitig, z. B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird, eine Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die OGS für sinnvoll erachtet wird und die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

Artikel 5

§ 5 erhält folgenden zusätzlichen Abs. 5:

- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn benötigen, ist ein monatlicher Beitrag von 5,00 € zu bezahlen. Die Beitragszahlung ist unabhängig von der Anzahl der monatlichen Nutzungstage.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sassenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Schürenstr. 17, und am Torbogen im Stadtteil Füchtorf für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, gleichzeitig im Rahmen der Internetpräsentation der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.

Folgende Bekanntmachungsanordnung ist zu fertigen:

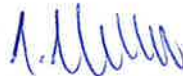
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 10.05.2023

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister



Josef Uphoff
Bürgermeister